

Die Besuchendenbegrenzung im Ausweichquartier, und warum ihre Einhaltung nicht diskutabel ist.

Aufgrund der Brandschutzverordnung gilt im Ausweichquartier eine Begrenzung der Personenanzahl, die sich zeitgleich im Gebäude bzw. den Gebäudeteilen aufhalten dürfen. Da diese Festlegung auf viele offenbar willkürlich wirkt, sei hier einmal darauf eingegangen wie sie zustande kam:

Die Feuerwehr nahm die Gebäudeteile in Ansicht. Sie kalkulierte dann anhand der verbauten Materialien und baulichen Gegebenheiten, wie lange es dauern würde, bis das Gebäude im Brandfall komplett verraucht sein bzw. unter Vollbrand stehen würde. Dann hat sie ermittelt, wie viele Personen innerhalb dieser Zeitspanne das Gebäude sicher und geordnet verlassen können würden. Da die Gänge weitläufig sind und die (Not-)Ausgänge sich hauptsächlich an einer Gebäudeseite befinden, sind die Werte nicht besonders hoch: Maximal 200 Personen in einem Gebäudeteil, aber insgesamt höchstens 300 Personen, wenn in beiden Gebäudeteilen Betrieb ist. Das hat den Hintergrund, dass beide Teile über den zentralen Eingang abfließen, der sich zu einem Notausgang erweitern lässt.

Nehmen wir nun den Fall an, dass wir am Spieletag 400 statt 300 Personen eingelassen haben. Nehmen wir des Weiteren an, dass ein Brand ausbricht. Bei diesem kommen Personen zu Schaden oder verlieren sogar ihr Leben. Bei den anschließenden Ermittlungen stellt sich heraus, dass sich deutlich mehr Leute als erlaubt auf der Veranstaltung aufgehalten haben. Man wendet sich also dem gesetzlich Verantwortlichen für die Veranstaltung zu: Frank Kämper. Der kann sich nicht herausreden, selbst wenn er von der überschrittenen Personenzahl gar nichts gewusst hätte.

Die Vereinshaftpflicht lehnt die Übernahme der Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlungen und der Hinterbliebenenrenten ab: Schließlich hat Herr Kämper grob fahrlässig gehandelt, als er nicht sichergestellt hat, dass die Personenzahlbegrenzung eingehalten wird. Er haftet nun mit seinem privaten Vermögen und ist bis an sein Lebensende unrettbar verschuldet.

Wenn jemand ein gutes Argument nennen kann, warum ich dieses Risiko eingehen sollte – so klein die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Eintretens auch sein mag – lasse er oder sie es mich wissen...